



Familienwerk Sehnde e.V.

BETREUUNG BERATUNG KINDERSCHUTZ

Satzung des Familienwerk Sehnde e.V.

§ 1 Name

Der Verein wurde am 06.03.2003 als „Förderverein der Kindertagesstätte Spatzennest Sehnde“ gegründet. Seit dem 09.12.2024 führt der Verein den Namen „Familienwerk Sehnde“ - im Folgenden "Verein" genannt.

§ 2 Sitz

Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Sehnde.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintrag

Der Verein wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

§ 5 Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern und die Unterstützung der Eltern in Ihrer Erziehungsverantwortung, im Besonderen durch die selbst organisierte, errichtete und betriebene Kindertagesstätte. Außerdem kann der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen, Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren die Weiterbildung von Erwachsenen fördern. Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden.

Ein weiterer Fokus liegt in der Beratung von Familien und Fachkräften in Fragen der Erziehung, der frühkindlichen Förderung sowie des Kinderschutzes. Der Verein setzt sich dafür ein, Kinder und ihre Bezugspersonen in ihrem individuellen Entwicklungs- und Schutzbedürfnis zu unterstützen und Fachkräften praxisorientierte und rechtlich fundierte Beratung anzubieten. Hierzu können auch spezielle Projekte zur Förderung des Kinderschutzes und der Prävention von Kindeswohlgefährdung initiiert werden.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 52ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.



Familienwerk Sehnde e.V.

BETREUUNG BERATUNG KINDERSCHUTZ

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft – Datenschutz

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Antrag und der Aufnahme durch den Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber (m/w/d) kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Familienstand, Telefon und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Krippenbetriebes, sowie interne Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitgeteilt werden. Über Ausnahmefälle wird vom Vorstand entschieden.
5. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen Ziele und Zweck des Vereins schwer oder wissentlich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für 6 Monate in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.



Familienwerk Sehnde e.V.

BETREUUNG BERATUNG KINDERSCHUTZ

6. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig (nur für die Quartale bis Geschäftsjahresende) mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende

Angelegenheiten:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a. Haushaltsplan des Vereins
- b. Aufgaben des Vereins
- c. An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken und Immobilien
- d. Aufnahme von Darlehen
- e. Beteiligungen an Gesellschaften

2. Elternpaare haben pro Kind eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die kein Kind im Spatzennest Sehnde haben, haben bei vereinsrelevanten Themen eine Stimme, jedoch nicht bei krippenrelevanten Themen. Mitglieder, die Angestellte des Vereins sind, sind ebenfalls stimmberechtigt, nur in eigenen Personalangelegenheiten nicht. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand per E-Mail, Fax oder Brief mit mind. zweiwöchiger Einladungsfrist und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.



Familienwerk Sehnde e.V.

BETREUUNG BERATUNG KINDERSCHUTZ

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die ihren Antrag schriftlich zu begründen haben, dieses fordern. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Eingang des Antrags unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Beschäftigte, die kein Mitglied des Vereins sind, dürfen nur mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus mindestens drei Personen (aus den beiden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand). Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist mehrmals zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
3. Das Amt endet durch Amtsniederlegung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen lassen.
4. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne nach §30 BGB bestellen. Der besondere Vertreter, bestehend aus zwei Vorstandsmitgliedern, ist zu folgenden Rechtsgeschäften der Kindertagesstätte befugt:
 - Pädagogische Arbeit und Personalmanagement
 - Geschäftsführung der KindertagesstätteDie Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte der Besonderen Vertreter endet durch Amtsniederlegung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Kindertagesstätte.
5. Alle Vorstandsmitglieder können den Förderverein alleine vertreten.
6. Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
7. Über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.



Familienwerk Sehnde e.V.

BETREUUNG BERATUNG KINDERSCHUTZ

8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand

10. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Verwaltung der Mitglieder
 - b. Gebäudemanagement
 - c. Versicherungen
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
 - e. DSGVO
 - f. Trägervertretung
 - g. Organisation und Durchführung von sämtlichen Versammlungen

§ 13 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Vorstandsmitglieder und besonderen Vertreter sowie ihrer Erfüllungsgehilfen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern, soweit sie unentgeltlich tätig sind oder nicht mehr als 720 € Vergütung oder Aufwandsentschädigung jährlich für ihre Tätigkeit erhalten (vgl. § 31a BGB), nur für Vorsatz. Die Haftung für fahrlässiges und grobfahrlässiges Verhalten der Organe und besonderen Vertreter gegenüber den Vereinsmitgliedern bzw. dem Verein wird insoweit ausgeschlossen. Soweit die Organe oder besonderen Vertreter eine den Betrag von 720 € jährlich übersteigende Vergütung erhalten, haften sie dem Verein oder den Vereinsmitgliedern gegenüber nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder oder des Vereins gegen Vorstandsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte Vorsatz bzw. die grobe Fahrlässigkeit zu beweisen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der 2. Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.



Familienwerk Sehnde e.V.

BETREUUNG BERATUNG KINDERSCHUTZ

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sehnde. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare Aufgaben und Zwecke gemeinnütziger und mildtätiger Art zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

§ 15 Eingeschränkte Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.

Sehnde, den 09.12.2024